

Bauverfahrensverordnung (Änderung)

(vom 11. Februar 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|----------------|
| § 1. Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen: | Befreiung |
| lit. a–h unverändert; | A. Tatbestände |
| i) Empfangs- und Sendeantennen mit einer gesamten Sendeleistung (äquivalenten Strahlungsleistung ERP max.) von weniger als 6 Watt, sofern die einzelnen Antennen in keiner Richtung 0,8 m überschreiten und die Höhe tragender Masten weniger als 1 m beträgt; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars; | |
| lit. k unverändert. | |

Anhang

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
5.2 Industrielle Betriebe, die dem Plangenehmigungsverfahren unterstehen, bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Bauvorschriften des Arbeitsgesetzes				
5.2.1 Betriebe der kantonalen Verwaltung und Betriebe, die der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) unterstehen	AWA (Fachstelle)	AWA		
5.2.2 Übrige Betriebe ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur	AWA (Fachstelle)	AWA		

II. Diese Änderung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi